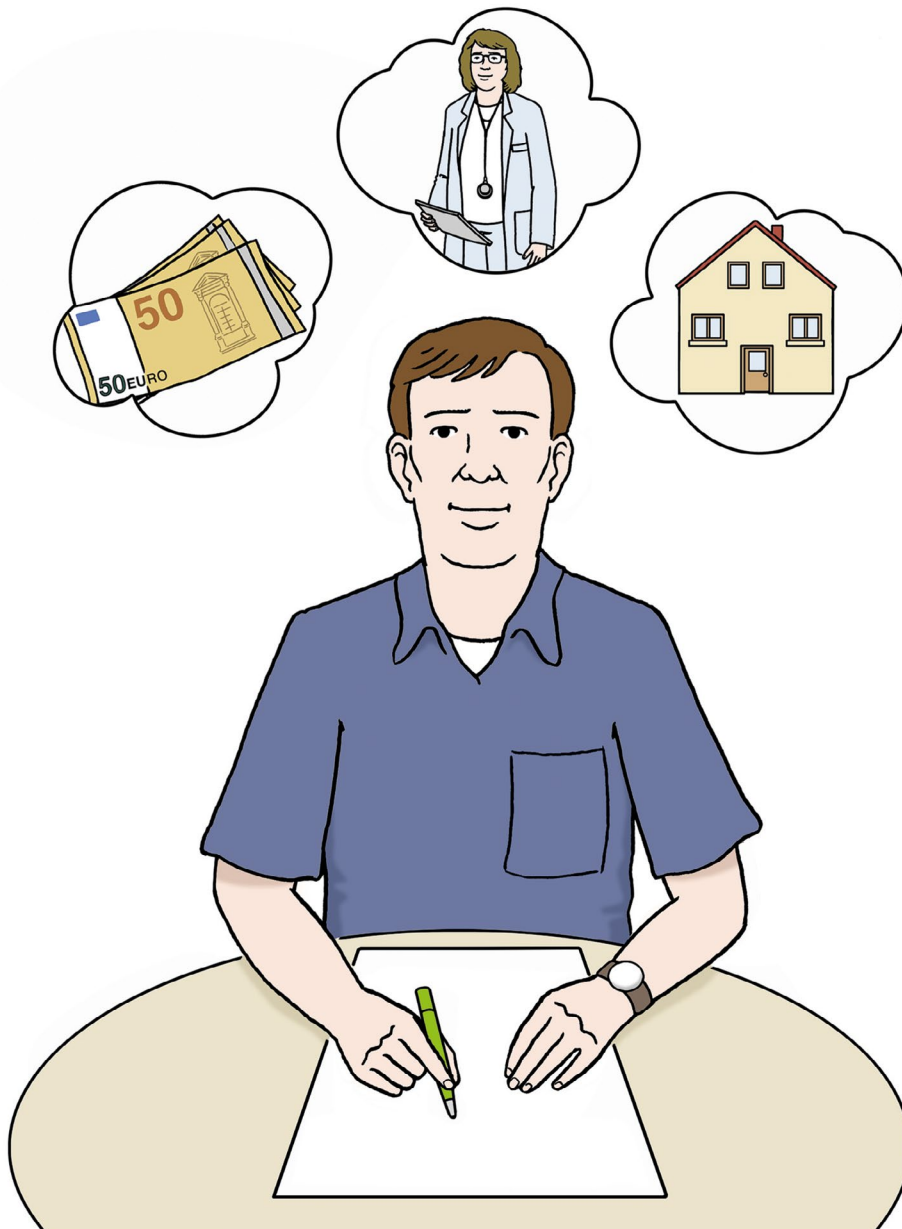




Vorsorge-Vollmacht

in Leichter Sprache

*Die Vorsorge-Vollmacht
einfach verstehen*



Bitte beachten Sie!

Sie sollen das Heft gut lesen können.

Darum haben wir **meist die männliche Form** geschrieben.

Zum Beispiel: der Bevollmächtigte, der Arzt.

Wir meinen damit aber **genauso auch die Frauen:**
die Bevollmächtigte, die Ärztin.

Und alle **mit anderem Geschlecht.**

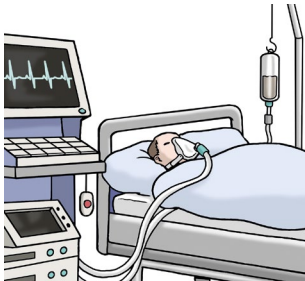
Wir meinen **alle Menschen.**

Wir wollen **niemanden** benachteiligen.

Das steht auf den Seiten

Vorwort	Seite 5
Die Vollmacht	Seite 8
Die Vorsorge-Vollmacht	Seite 9
Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben?	Seite 10
Das müssen Sie beachten	Seite 11
Sie können Unterstützung bekommen	Seite 13
Zur Bank gehen	Seite 14
Zum Notar gehen	Seite 15
Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben	Seite 16
Die Vorsorge-Vollmacht sicher aufbewahren	Seite 17
Die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten geben	Seite 18
Die Vorsorge-Vollmacht an andere Personen geben	Seite 19
Der Bevollmächtigte	Seite 20
Ab dann gilt die Vorsorge-Vollmacht	Seite 22
Die Vorsorge-Vollmacht ändern	Seite 23
So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht	Seite 25
Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?	Seite 27
Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben	Seite 27
Beispiel-Sätze für die Vorsorge-Vollmacht	Seite 29
Das Heft ist von	Seite 38

Vorwort

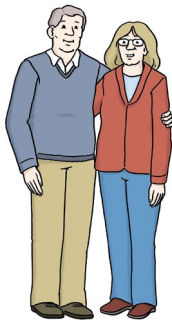


Manchmal kann es sein:

Sie können wichtige Sachen **nicht** mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

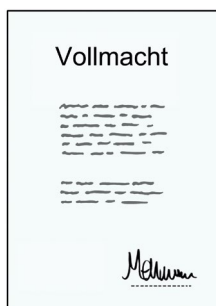
- Sie hatten einen schlimmen Unfall.
- Sie haben eine schwere Krankheit.
- Sie sind sehr alt.



Dann brauchen Sie Hilfe von anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Von Ihrem Ehe-Partner.
- Oder von Ihren Kindern.
- Oder von anderen Familien-Mitgliedern.
- Oder von einem Freund oder einer Freundin.



Hilfe von anderen Menschen:

Ein anderer Mensch darf wichtige Sachen für Sie entscheiden.

Aber er braucht dafür eine Vollmacht von Ihnen.

Eine Vollmacht ist ein Text.

Sie müssen den Text schreiben.

Vorwort



In dem Text steht:

Wer soll wichtige Sachen für Sie entscheiden, wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können?

- **Was** soll die Person für Sie entscheiden?
- **Wie** soll die Person für Sie entscheiden?
- Diese Person ist dann Ihr **Bevollmächtigter**.
Der Bevollmächtigte darf sehr wichtige Sachen für Sie entscheiden.
Deshalb müssen Sie gut überlegen, wer Ihr Bevollmächtigter sein darf.



Wenn Sie **keine** Vollmacht schreiben und **nicht** mehr selbst entscheiden können:
Dann bestimmt das Gericht einen rechtlichen Betreuer für Sie.

Vorwort



Dann kann der Betreuer
wichtige Sachen für Sie entscheiden.

Zum Beispiel:

- Sachen, die mit Ihrem Geld zu tun haben.
- Sachen, die mit Ihrer Gesundheit zu tun haben.
- Sachen, die mit einem Vertrag zu tun haben.



In diesem Heft steht,
wie Sie die **Vorsorge-Vollmacht** schreiben können.

Es gibt andere Texte,
die wichtig für die Vorsorge sein können.

Sie heißen

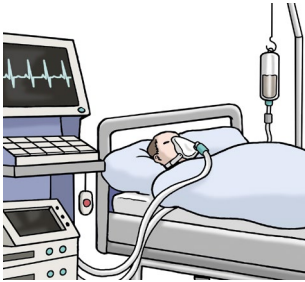
- Betreuungs-Recht
- Patienten-Verfügung

Den Text Betreuungs-Recht gibt es auch
in Leichter Sprache.

Die Vollmacht



Die Vollmacht ist ein Text.
Sie schreiben den Text.



Mit der Vollmacht bestimmen Sie,
wann jemand anders für Sie entscheiden darf.
Zum Beispiel:

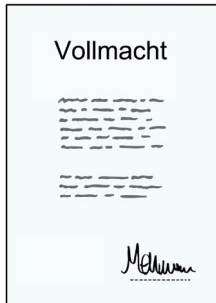
- Wenn Sie einen schlimmen Unfall hatten.
- Wenn Sie eine schwere Krankheit haben.
- Wenn Sie sehr alt geworden sind.



In der Vollmacht steht auch:
Wer darf wichtige Sachen für Sie entscheiden?
Die Person nennt man auch:
der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte ist Ihre Vertretung,
wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Die Vorsorge-Vollmacht



Sie bestimmen mit einer **Vorsorge-Vollmacht**

- wer Bevollmächtigter sein soll.
- was der Bevollmächtigte entscheiden soll.



Was darf der Bevollmächtigte?

Der Bevollmächtigte darf alles tun,
was Sie ihm in der Vorsorge-Vollmacht erlauben.

Vielleicht soll der Bevollmächtigte auch diese Sachen
für Sie entscheiden:

- Ärzte dürfen eine gefährliche Operation
bei Ihnen machen.

Zum Beispiel eine Herz-Operation.

- Sie kommen im Krankenhaus in eine
besondere Abteilung.

Aus der Abteilung können Sie **nicht** weg.

Diese Abteilung heißt:

geschlossene Abteilung.

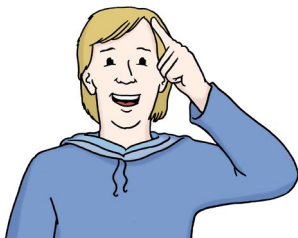
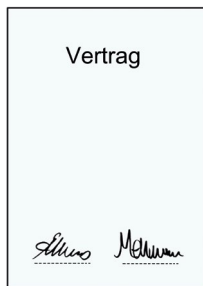
- Sie müssen in einem Kranken-Bett mit
Bett-Gitter liegen.

Dann müssen Sie diese Sachen extra in der Vollmacht
aufschreiben.

Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben?



Sie müssen über 18 Jahre alt sein.
Das nennt man auch: volljährig.



Und Sie müssen geschäftsfähig sein.

Geschäftsfähig heißt:

Sie verstehen

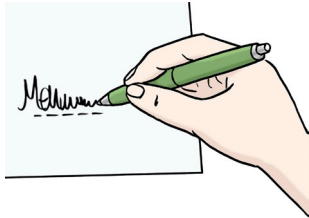
- welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.

Sind Sie **nicht** geschäftsfähig und

haben eine Vorsorge-Vollmacht geschrieben?

Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht**.

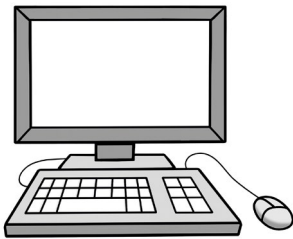
Das müssen Sie beachten



Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht auf einen Zettel schreiben.

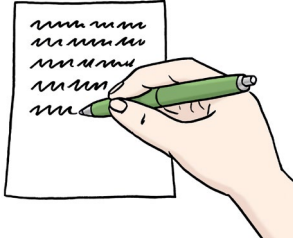
Wichtig ist:

- Unten auf den Zettel müssen Sie das Datum aufschreiben.
- Sie müssen den Ort aufschreiben, wo Sie sind.
- Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht selbst unterschreiben.

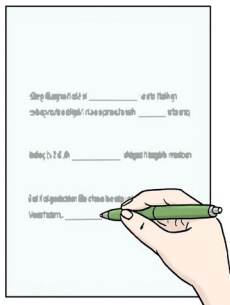


Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit dem Computer schreiben.

Das müssen Sie beachten



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch mit der Hand schreiben.
Ihre Schrift muss so sein, dass man sie gut lesen kann.

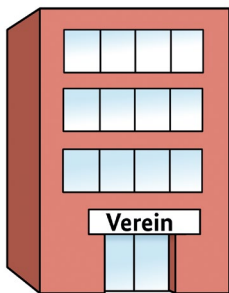


Es gibt auch fast fertige Muster-Texte von Vorsorge-Vollmachten.
Sie können diese Texte für Ihre Vorsorge-Vollmacht verwenden.

Ein Muster für eine Vorsorge-Vollmacht gibt es vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz.

Dieser Muster-Text ist **nicht** in Leichter Sprache.
Manche Behörden oder Gerichte akzeptieren nämlich noch keine Leichte Sprache.
Sie können den Muster-Text trotzdem verwenden.
Dann soll Sie jemand beim Ankreuzen und Ausfüllen unterstützen.

Sie können Unterstützung bekommen



Wissen Sie **nicht**, was Sie schreiben sollen?
Sie können Hilfe von Vereinen bekommen.
Die Vereine heißen: Betreuungs-Vereine.
Betreuungs-Vereine wissen,
wie man eine Vorsorge-Vollmacht schreibt.
Sie können dort fragen, was Sie schreiben können.

Die Betreuungs-Behörde kann Ihnen auch helfen.
Fragen Sie bei Ihrem Rathaus nach der Betreuungs-Behörde.
In manchen Orten heißt die Betreuungs-Behörde auch
Betreuungs-Stelle.
Die Mitarbeiter dort beraten Sie gerne.



Vielleicht ist es besser, wenn Sie einen Anwalt fragen.
Zum Beispiel

- wenn Sie sehr reich sind.
- wenn Ihnen eine Firma gehört.
- wenn Ihnen ein Grundstück gehört.



Der Anwalt unterstützt Sie,
wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben wollen.
Sie können auch einen Notar fragen.
Ein Notar hat einen ähnlichen Beruf wie ein Anwalt.

Zur Bank gehen



Vielleicht müssen Sie auch zur Bank gehen.

Zum Beispiel:

Wenn der Bevollmächtigte Ihr Konto benutzen soll.

Zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben.



Vielleicht soll der Bevollmächtigte auch Geld für Sie leihen.

Die Bank oder Sparkasse nennt das: **Darlehen.**

Zum Notar gehen



Vielleicht soll der Bevollmächtigte besonders wichtige Sachen entscheiden.
Dann müssen Sie mit der Vorsorge-Vollmacht auch zum Notar gehen.



Der Notar macht dann eine Beratung.
Und er prüft:
Sind Sie geschäftsfähig?
Das macht der Notar zu Ihrem Schutz.
Denn so weiß er:
Sie verstehen, was der Bevollmächtigte machen darf.
Und Sie wollen das auch wirklich.

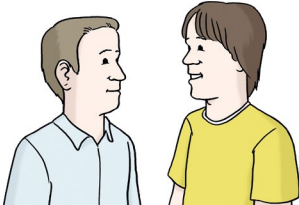
Hat der Notar alles geprüft?
Ist Ihre Vorsorge-Vollmacht in Ordnung?
Dann schreibt der Notar darüber eine Bestätigung.
Die heißt: notarielle Beurkundung.



Dann sollten Sie eine notarielle Beurkundung machen:

- Sie haben eine Firma.
- Ihnen gehört ein Teil von einer Firma.
- Der Bevollmächtigte soll ein Grundstück kaufen.
- Der Bevollmächtigte soll ein Grundstück verkaufen.

Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben



Eine Person soll Ihr Bevollmächtigter werden.
Das geht aber nur, wenn die Person das auch will.
Sagen Sie der Person, dass sie Ihr Bevollmächtigter sein soll.



Weiß der Bevollmächtigte **nicht**,
dass er für Sie entscheiden soll?
Dann kann er auch **nicht** für Sie entscheiden.

Darum muss der Bevollmächtigte von
der Vorsorge-Vollmacht wissen.
Dann kann er für Sie entscheiden,
wenn Sie es selbst **nicht** mehr können.



Sagen Sie dem Bevollmächtigten

- was in der Vorsorge-Vollmacht steht.
- wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahrt haben.

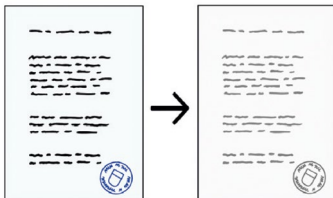
Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-Vollmacht zeigen,
wenn er etwas für Sie entscheiden soll.

Die Vorsorge-Vollmacht sicher aufbewahren



Sie haben die Vorsorge-Vollmacht fertig geschrieben.
Nun müssen Sie die Vorsorge-Vollmacht
sicher aufbewahren.

Zum Beispiel:
zu Hause in Ihrem Schreibtisch.



Am besten machen Sie auch noch eine beglaubigte
Kopie von der Vorsorge-Vollmacht.

Bei einer beglaubigten Kopie hat jemand geprüft:
Die Kopie ist echt.

Sie bekommen beglaubigte Kopien zum Beispiel
beim Bürger-Amt.

Bewahren Sie die beglaubigte Kopie an einem anderen
Ort auf als die Vorsorge-Vollmacht.

Sagen Sie dem Bevollmächtigten

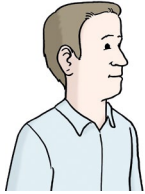
- wo die Vorsorge-Vollmacht ist.
- wo die beglaubigte Kopie ist.

Dann kann er sie holen,
wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Sie können die Vollmacht oder die Kopie auch gleich
einer anderen Person geben.

Mehr dazu steht auf den nächsten Seiten.

Die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten geben



Soll der Bevollmächtigte etwas für Sie entscheiden?
Dann muss er die Vorsorge-Vollmacht oder
eine beglaubigte Kopie vorzeigen.

Sie können dem Bevollmächtigten die
Vorsorge-Vollmacht oder die Kopie geben.

Aber Sie müssen ihm sagen:

Du darfst die Vorsorge-Vollmacht erst nutzen,
wenn ich **nicht** mehr selbst entscheiden kann.
Vorher **nicht**.

Deshalb ist wichtig:

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen.

Sie müssen sicher sein,

dass er die Vorsorge-Vollmacht **nicht** zu früh benutzt.

Die Vorsorge-Vollmacht an andere Personen geben



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch einer anderen Person geben.
Die andere Person ist **nicht** Ihr Bevollmächtigter.
Sie müssen der anderen Person sagen:
Vielleicht kann ich irgendwann **nicht** mehr selbst entscheiden.
Dann musst du dem Bevollmächtigten sofort meine Vollmacht geben.
Der Bevollmächtigte darf dann für mich entscheiden.
Kann ich noch selbst entscheiden?
Dann gibst du ihm die Vollmacht **nicht**.



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch einem Notar geben.
Können Sie irgendwann **nicht** mehr selbst entscheiden?
Dann gibt der Notar die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten weiter.
Vorher **nicht**.

Und Sie können eine Info an die Bundesnotarkammer schicken.
Die speichert im Computer, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben.

Der Bevollmächtigte



Sie entscheiden, wer Ihr Bevollmächtigter sein soll.

Wählen Sie einen Menschen,

- den Sie sehr gut kennen.
- dem Sie **vertrauen**.

Der Bevollmächtigte darf
sehr wichtige Sachen für Sie entscheiden.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte hat Macht über Sie,
wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Deshalb müssen Sie gut überlegen,
wer Ihr Bevollmächtigter sein darf.



Sie können auch zwei Bevollmächtigte bestimmen.

Der eine Bevollmächtigte entscheidet für Sie,
wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Der andere Bevollmächtigte kontrolliert das.

Deshalb nennt man ihn auch:

Kontroll-Bevollmächtigter.

Macht der Bevollmächtigte etwas falsch?

Dann kann der Kontroll-Bevollmächtigte
ihm die Vorsorge-Vollmacht wieder weg nehmen.

Der Bevollmächtigte



Sie können auch mehrere Bevollmächtigte bestimmen.
Jeder Bevollmächtigte darf
eine andere Sache für Sie entscheiden.
Vielleicht ist das eine Sache,
mit der sich der Bevollmächtigte gut auskennt.

Zum Beispiel:

- Ein Bevollmächtigter entscheidet,
was Ärzte bei Ihnen machen dürfen.
- Ein anderer Bevollmächtigter entscheidet,
in welchem Pflege-Heim Sie wohnen.
- Noch ein anderer Bevollmächtigter entscheidet,
für was Ihr Geld ausgegeben wird.



Wichtig ist:

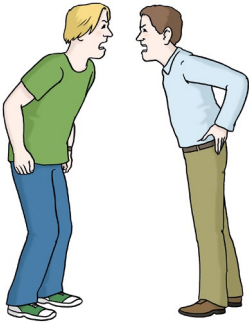
Jeder Bevollmächtigte muss

eine eigene Vorsorge-Vollmacht haben.

In der Vorsorge-Vollmacht muss genau stehen:

Welche Sache darf der Bevollmächtigte entscheiden?

Der Bevollmächtigte



Sie können auch bestimmen:

Mehrere Bevollmächtigte entscheiden die selben Sachen.

Es kann aber sein,

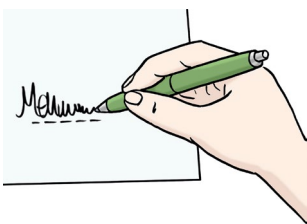
dass die Bevollmächtigten sich **nicht** einig sind.

Dann können sie **nicht** gut für Sie entscheiden.

Deshalb können Sie auch bestimmen:

Jeder Bevollmächtigte darf alleine entscheiden.

Ab dann gilt die Vorsorge-Vollmacht



Die Vorsorge-Vollmacht gilt sofort,

wenn Sie unterschrieben haben.



Für den Bevollmächtigten gilt sie aber erst,

wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Vorher darf der Bevollmächtigte **nicht**

für Sie entscheiden.

Das können Sie auch aufschreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht **nicht** immer wieder neu schreiben.

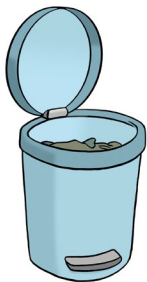
Es ist egal, wie alt Ihre Vorsorge-Vollmacht ist:
Sie gilt immer.

Vielleicht sagen Sie:

Meine Vorsorge-Vollmacht soll **nicht** mehr gelten.

Dann können Sie die Vorsorge-Vollmacht rückgängig machen.

Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr.



Sie wollen, dass die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr gilt:

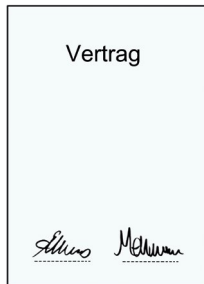
Der Bevollmächtigte muss

die Vorsorge-Vollmacht zurück geben.

Sie zerreißen die Vorsorge-Vollmacht
und werfen Sie in den Müll.

Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



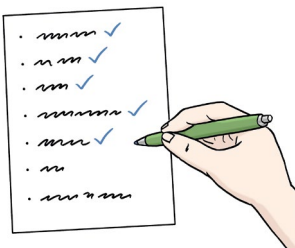
Sie müssen geschäftsfähig sein,
um die Vorsorge-Vollmacht rückgängig zu machen.

Geschäftsfähig heißt:

Sie verstehen

- welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.

Wenn Sie **nicht** geschäftsfähig sind,
dann gilt die Vorsorge-Vollmacht weiter.



Vielleicht sind Sie **nicht** mehr geschäftsfähig.

Aber Sie wollen die Vorsorge-Vollmacht
rückgängig machen.

Dann kann das Gericht Ihnen einen Betreuer geben.
Der Betreuer prüft,
ob der Bevollmächtigte alles richtig macht.

So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht



Die Vorsorge-Vollmacht gilt, bis Sie sterben.
Wenn Sie tot sind, gilt die Vorsorge-Vollmacht normalerweise **nicht** mehr.



Aber auch nach Ihrem Tod kann die
Vorsorge-Vollmacht noch gut sein.
Zum Beispiel:

- Damit Ihr Bevollmächtigter für Ihre Beerdigung sorgen kann.
 - Oder damit er Ihre Sachen verkaufen kann.
- Denn wenn Sie tot sind, werden die Sachen weg geräumt.
Die Erben können prüfen,
ob der Bevollmächtigte alles richtig macht.
Und die Erben können dem Bevollmächtigten
die Vorsorge-Vollmacht wegnehmen.
Dann kann der Bevollmächtigte
nicht mehr für Sie entscheiden.



Soll die Vorsorge-Vollmacht auch
nach Ihrem Tod noch gelten?
Dann müssen Sie das mit aufschreiben,
wenn Sie die Vorsorge-Vollmacht schreiben.

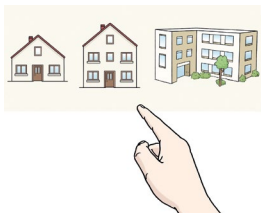
Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Der Bevollmächtigte darf bestimmte Sachen für Sie entscheiden.

In die Vorsorge-Vollmacht schreibt man aber **nicht**:

- **wie** der Bevollmächtigte die Sachen entscheiden soll.
- **welche** Wünsche Sie haben.



Zum Beispiel:

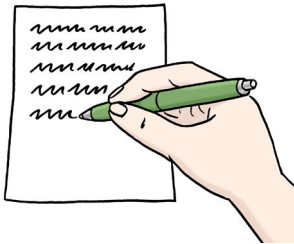
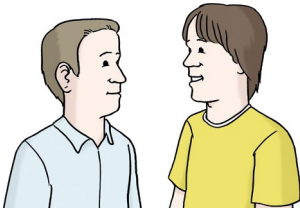
In der Vorsorge-Vollmacht steht:

Der Bevollmächtigte darf
einen Heim-Vertrag für Sie unterschreiben.

In der Vorsorge-Vollmacht steht aber **nicht**:

- in welchem Pflege-Heim Sie wohnen wollen.
- in welchem Pflege-Heim Sie **nicht** wohnen wollen.

Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Sie müssen dem Bevollmächtigten sagen:

- **wie** er genau für Sie entscheiden soll.
- **welche** Wünsche Sie haben.

Sie können auch einen Brief schreiben, in dem das steht.

Zum Beispiel:

Von welchem Pflege-Heim darf er
Verträge für Sie unterschreiben?

Sie müssen dem Bevollmächtigten **kein** Geld geben



Vielleicht macht der Bevollmächtigte Sachen für Sie
und muss dabei Geld ausgeben.

Dann darf er dafür Ihr Geld nehmen.



Aber der Bevollmächtigte bekommt **keinen** Lohn dafür.

Das bedeutet: Er bekommt **kein** Geld
für seine Arbeit als Bevollmächtigter.

Sie müssen dem Bevollmächtigten **kein** Geld geben



Sie können aber in die Vorsorge-Vollmacht schreiben, dass der Bevollmächtigte Lohn bekommen soll.

Sie müssen den Lohn selbst bezahlen.

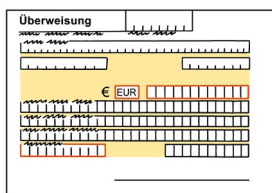
Wichtig ist:

- Sie dürfen **keinen** Lohn zahlen, wenn Sie selbst Sozial-Leistungen bekommen. Eine Sozial-Leistung ist Geld vom Staat, zum Beispiel Grundsicherung.
- Der Bevollmächtigte muss für den Lohn Steuern zahlen.

Themen für die Vorsorge-Vollmacht

Das kann alles in einer Vorsorge-Vollmacht stehen.

Entscheidungen über Geld



Der Bevollmächtigte soll gut auf mein Geld aufpassen.

Ich habe ein Konto bei der Bank.

Der Bevollmächtigte darf das Konto benutzen.

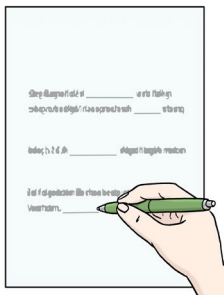
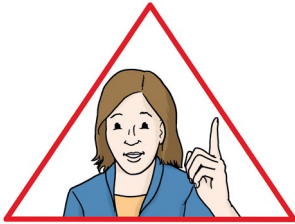
Das bedeutet zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben.
- Er darf Geld einzahlen.
- Er darf Geld anlegen.

Zum Beispiel auf einem Spar-Buch.

Oder auf einem besonderen Konto.

Entscheidungen über Geld



Bei den Banken und Sparkassen gibt es eine besondere Regel.

Wenn der Bevollmächtigte Ihr Konto benutzen soll:

- Sie müssen ein besonderes Formular von der Bank ausfüllen.

Der Bevollmächtigte muss das Formular bei der Bank zeigen.

Dann darf er Ihr Konto benutzen.

- Oder Sie müssen mit der Vorsorge-Vollmacht zum Notar gehen.

Der Notar muss einen Stempel auf die Vorsorge-Vollmacht machen.

Mit dem Stempel sagt der Notar:

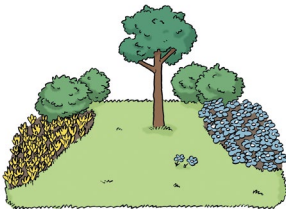
In der Vorsorge-Vollmacht steht nur, was Sie wirklich wollen.

Das nennt man notarielle Beurkundung.

Die muss der Bevollmächtigte bei der Bank zeigen.

Dann darf er Ihr Konto benutzen.

Entscheidungen über Geld



Ich habe wertvolle Sachen.

Der Bevollmächtigte darf mit den Sachen alles machen.

Er soll gut auf meine wertvollen Sachen aufpassen.

Zum Beispiel:

- Ich habe ein Haus.

Das Haus gehört mir.

Der Bevollmächtigte darf mein Haus verkaufen.

Er darf das Haus auch vermieten.

- Ich habe ein Grundstück.

Das darf der Bevollmächtigte verkaufen.



Der Bevollmächtigte darf mit meinem Geld
wertvolle Sachen für mich kaufen.

Zum Beispiel:

- ein Haus.
- ein Grundstück.
- Schmuck.

Entscheidungen über Geld



Auch wenn ich **nicht** mehr selbst entscheiden kann:
Ich möchte so leben wie jetzt.

Zum Beispiel:

Ich möchte so lange wie möglich
in meiner Wohnung wohnen.

Dafür soll der Bevollmächtigte so viel Geld ausgeben,
wie es sein muss.

Er darf dafür alles Geld ausgeben, das ich habe.



Vielleicht stirbt ein Familien-Mitglied.

Dann bekomme ich vielleicht Sachen von
dem Familien-Mitglied.

Das nennt man auch: ein Erbe bekommen.

Zum Beispiel:

- Geld
- ein Haus

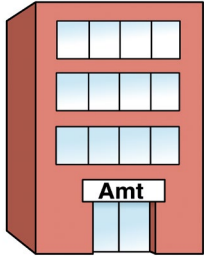


Wenn ich ein Erbe bekomme,
ist der Bevollmächtigte meine Vertretung.

Er darf zum Beispiel:

- das Erbe für mich annehmen.
- das Erbe für mich ablehnen.

Entscheidungen über Verträge und Anträge



Ich bekomme Geld vom Amt.
Der Bevollmächtigte ist meine Vertretung beim Amt.
Zum Beispiel, wenn das Amt weniger Geld geben will.



Der Bevollmächtigte darf beim Amt für mich
einen Antrag stellen für:

- die Rente.
- Versorgung.
- Geld vom Arbeits-Amt.
- Sozial-Leistungen.

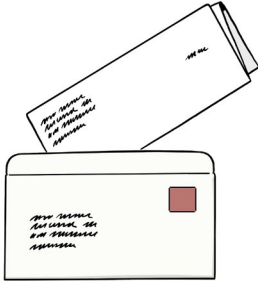


Der Bevollmächtigte ist meine Vertretung vor Gericht.
Der Bevollmächtigte darf für mich zum Beispiel:

- andere Menschen verklagen.
- dafür sorgen, dass jemand etwas machen muss.

Oder etwas **nicht** mehr machen darf.

Entscheidungen über persönliche Sachen



Der Bevollmächtigte darf meine Post annehmen.
Er darf meine Post aufmachen.
Und er darf die Post lesen.



Der Bevollmächtigte darf mein Telefon anmelden.
Und er darf mein Telefon abmelden.

Entscheidungen über Wohnen



Der Bevollmächtigte darf meine Wohnung kündigen.

Das darf er aber nur dann:

- Mein Arzt sagt:
Ich muss in ein Pflege-Heim umziehen,
weil ich viel Pflege brauche.
- Oder das Amt sagt:
Ich muss in ein Pflege-Heim umziehen,
weil ich viel Pflege brauche.



Ich wohne **nicht** mehr in meiner Wohnung:

Der Bevollmächtigte darf alle Sachen verkaufen.

Zum Beispiel:

- meine Möbel.
- meine Kleidung.

Der Bevollmächtigte darf meine Sachen
anderen Menschen schenken.

Muster



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Wollen Sie einen Muster-Text für Vollmachten nehmen?

Das Bundes-Ministerium der Justiz und für
Verbraucher-Schutz hat einen Muster-Text.

Den kann man hier bekommen:

publikationen@bundesregierung.de

oder einfach herunterladen unter:

www.bmjbv.de → Publikationen → Formulare



Das Heft ist von

Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Internet-Seite: www.bmju.de

Das Heft beruht auf dem Heft „Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache“, erstmals herausgegeben von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen in Kooperation mit dem Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V. und der Lebenshilfe Bremen e.V.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Überörtliche Betreuungsbehörde

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Übersetzung in Leichte Sprache:

Das Büro für Leichte Sprache von der Lebenshilfe Bremen

Internet-Seite: www.leichte-sprache.de

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers

Gestaltung: neues handeln AG

Bearbeitung und Erstellung barrierefreies PDF: www.hauer-doerfler.de

Druck: Bonifatius GmbH, Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn

Stand: Juli 2025

